



Association pour la formation des opérateur·trice·s de machines automatisées
Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/innen

STATUTEN

der

FOMA
(Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/innen)

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/innen EFZ (kurz FOMA genannt), besteht ein Verein, der die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aus- und Weiterbildung der Anlagenführer/innen in möglichst allen Landesteilen bezweckt.

Art. 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinigung sind insbesondere:

- Aufbau und Betreuung des Berufes des Anlagenführers/in
- Übernahme aller Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung insbesondere Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren
- Aufbau und Betreuung geeigneter Weiterbildungsstufen
- Schulung von Lehrlingsausbildnern, Experten, etc.
- Durchführung von PR- und Werbemaßnahmen für den beruflichen Nachwuchs

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Mitglieder der Vereinigung können Verbände, Firmen und Einzelpersonen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ² Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mitgliederversammlung

- ¹ Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann den Mitgliedern jedoch beantragen, die statutarischen Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg zu erledigen.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand von 3 – 8 Mitgliedern.
- ³ Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren die Kontrollstelle und beschliesst über deren Berichte.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 5 Vorstand

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- ³ Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Art. 6 Kommissionen / Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Art. 7 Geschäftsstelle

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Sitz

Der Sitz der Vereinigung wird vom Vorstand bestimmt. Er befindet sich in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 11 Kostentragung

- ¹ Die der Vereinigung entstehenden Kosten werden wie folgt aufgebracht:
 - a) durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
 - b) durch Sonderbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung zur Besteitung besonderer Aufgaben beschlossen werden können;
 - c) durch freiwillige Spenden, Schenkungen und dergleichen.

- ² Die Spesen für Reise, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen werden in der Regel durch die Mitglieder selbst getragen.
- ³ Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen; Auflösung und Fusion

¹Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Personen.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 26. November 2015 in Kraft.

Bern, 26. November 2015

Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/innen

Der Präsident a.i.

Der Geschäftsführer

Patrice Scherly

Christian Hodler

So beschlossen von der Generalversammlung vom 26. November 2015.